

17. Wahlperiode

Dringlicher Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
der Fraktion Die Linke

Flucht entkriminalisieren – Genfer Flüchtlingskonvention beachten – Polizei entlasten

Der Senat wird aufgefordert,

1. den Umgang mit Flüchtlingen in Berlin nicht länger dadurch zu belasten, dass generell und ohne Ansehung des Einzelfalls Strafverfahren wegen unerlaubter Einreise oder unerlaubten Aufenthalts eingeleitet werden;
2. einen 24-Stunden Dienst in der Zentralen Aufnahmeeinrichtung des Landes Berlin für Asylbewerber (ZAA) sicherzustellen.

Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 31. Oktober 2015 zu berichten.

Begründung:

Aufgrund der eingeschränkten Öffnungszeiten der Zentralen Aufnahmeeinrichtung des Landes Berlin für Asylbewerber (ZAA) machen immer mehr Flüchtlinge von der Möglichkeit Gebrauch, ihren Asylantrag bei einer Polizeidienststelle zu stellen. Während die Zentrale Erstaufnahmeeinrichtung in Hamburg 24 Stunden geöffnet ist, führt dies in Berlin dazu, dass die Polizei zahllose Flüchtlinge einer erkennungsdienstlichen Behandlung unterzieht. Dafür werden die Betroffenen von der Polizei zur Gefangenessammelstelle transportiert, wo Lichtbilder und Fingerabdrücke aufgenommen werden. So wurden vor wenigen Tagen Menschen, die in der Schmidt-Knobelsdorf-Kaserne untergebracht worden sind, um vier Uhr morgens in die Gefangenessammelstelle verbracht, darunter Schwangere und Kinder.

Dies hat negative Folgen nicht nur für die häufig traumatisierten Menschen, die gerade einen Asylantrag wegen politischer Verfolgung gestellt haben, sondern auch für die Arbeit, die durch „völlig sinnentleerte strafprozessuale Maßnahmen“ (Gewerkschaft der Polizei Berlin) lahmgelegt werde. Begründet werden diese Maßnahmen mit der Notwendigkeit, gegen Flüchtlinge, die ohne Pass oder erforderlichen Aufenthaltstitel eingereist sind, Strafverfahren wegen unerlaubter Einreise (§ 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG) oder illegalen Aufenthalts (§ 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG) einzuleiten. Diese Verfahren werden jedoch nach Auskunft der Polizei später fast ausnahmslos von der Staatsanwaltschaft eingestellt. Diese Praxis wurde zuletzt auch vom Bund Deutscher Kriminalbeamter kritisiert.

Menschen, die aus Syrien, Eritrea oder anderen Kriegsgebieten nach Deutschland flüchten, ist es in aller Regel nicht möglich, die Einreisemodalitäten des Ziellandes korrekt zu erfüllen. Dem trägt Artikel 31 Absatz 1 der Genfer Flüchtlingskonvention Rechnung (GFK), indem er es den Vertragsstaaten verbietet, die unrechtmäßige Einreise von Flüchtlingen zu bestrafen. Wer unter Berufung auf den Flüchtlingsschutz nach Deutschland einreist, ohne die allgemeinen Einreisevorschriften zu beachten, reist daher nicht illegal ein, sondern unter Inanspruchnahme eines völkerrechtlichen Flüchtlingsrechts, das es verbietet, die Einreise als unerlaubt zu kategorisieren.

Die EU-Mitgliedstaaten müssen dieses Pönalisierungsverbot, das inzwischen Teil des Unionsrechts ist, aufgrund dessen Anwendungsvorrangs nötigenfalls auch gegen entgegenstehendes nationales Recht effektiv zur Geltung bringen. Daraus folgt, dass Art. 31 Abs. 1 GFK über § 95 Abs. 5 AufenthG nicht als persönlicher Strafaufhebungsgrund – der erst nach einer Strafanzeige im Rahmen des Ermittlungsverfahrens zu prüfen ist – sondern als Rechtfertigungsgrund zu interpretieren ist, der das Unrecht der unerlaubten Einreise von vornherein ausschließt.

Dies gilt in jedem Fall für die Menschen, die in den vergangenen Wochen „auf Einladung“ des Bundeskanzlerin über Ungarn nach Deutschland geflohen sind. Das Bundesverfassungsgericht hat im Fall iranischer Flüchtlinge, die sich vor ihrer Einreise nach Deutschland 40 Tage in Griechenland aufgehalten haben, entschieden, dass der Flüchtlingsstatus nach der GFK durch den Aufenthalt in Griechenland als vermeintlich sicherem Drittstaat nicht verloren geht, da nicht davon ausgegangen werden könne, dass die Schutzmechanismen für Flüchtlinge in Griechenland entsprechend den Anforderungen der GFK umgesetzt werden (BVerfG vom 8. Dezember 2014, Az. 2 BvR 450/11). Dies muss mit Blick auf die aktuelle Lage erst recht für Ungarn gelten. So hat das Verwaltungsgericht Berlin bereits am 15. Januar 2015 festgestellt, dass das Asylverfahren in Ungarn „systemische Mängel“ aufweise und die nahezu ausnahmslose Inhaftnahme von Flüchtlingen gegen das Recht auf Freiheit der Person aus Art. 6 EU-Grundrechtecharta verstoße (Az. VG 23 L 899.14).

Der Senat hat die Geltung von Art. 31 Abs. 1 GFK als Kernbestandteil des internationalen Flüchtlingsrechts auch in Berlin sicherzustellen und die Polizei anzuweisen, gegen Flüchtlinge, die sich auf die Genfer Flüchtlingskonvention oder das Grundrecht auf Asyl berufen, keine Strafverfahren wegen unerlaubter Einreise oder unerlaubten Aufenthalts mehr einzuleiten und dementsprechend keine erkennungsdienstliche Behandlung durchführen zu lassen. Dem Legalitätsprinzip wird genügt, wenn über die Einleitung eines Strafverfahrens nach rechtskräftiger Entscheidung über den Flüchtlingsstatus entschieden wird. Die bisherige Praxis der pauschalen strafrechtlichen Anzeigenerstattung kann vielmehr ihrerseits den Tatbestand der falschen Verdächtigung (§ 164 Abs. 1 StGB) erfüllen.

Als Sofortmaßnahme hat die Polizei sicherzustellen, dass bei der genannten Personengruppe keine erkennungsdienstliche Behandlung außerhalb der Öffnungszeiten der ZAA mehr durchgeführt wird. Denn nach der Strafprozessordnung steht die Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen durch die Polizei im Ermessen der Behörde, ist somit durch das Legalitätsprinzip nicht geboten. Auch das Asylverfahrensgesetz schreibt keine sofortige erkennungsdienstliche Behandlung vor, sondern lässt Raum dafür, diese zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des Asylverfahrens durchzuführen.

Berlin, den 22. September 2015

Pop Kapek Bayram Behrendt Lux
und die übrigen Mitglieder der
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

U. Wolf Breitenbach Dr. Lederer Taş
und die übrigen Mitglieder der
Fraktion Die Linke